

Textteil

zum Bebauungsplan „Holderbusch“

In Ergänzung der Planzeichnung wird gem. § 9 Abs.1 BBauG festgesetzt:

1.) Bauliche Nutzung

(Zahl der Vollgeschosse, GRZ=Grundflächenzahl, GFZ=Geschoßflächenzahl).

| a) Art der baulichen Nutzung | Maß der baulichen Nutzung | | |
|-----------------------------------|---------------------------|-----|-----|
| | Z | GRZ | GFZ |
| WA Allgemeines Wohngebiet §4BauNV | II | 0,4 | 0,8 |

b) Die Traufhöhe kann 6,0 m über dem Gelände liegen.

2.) Bauweise (§ 22 BauNVO)

a) Für die Stellung der Gebäude sind die Eintragungen im Plan maßgebend. Die EFH soll bergseits nicht mehr als 0,2 über dem vorhandenen Gelände liegen. Auf Verlangen sind zur Festlegung der EFH beglaubigte Längenschnitte vorzulegen.

b) Doppel- oder Gruppengaragen sind einheitlich auszuführen. Blechgaragen dürfen nicht aufgestellt werden.
Garagen sind als Grenzbauten an den eingezeichneten Stellen zulässig.

c) Für die Dachgestaltung der Wohnhäuser sind die Planeintragungen maßgebend. Die Satteldächer sind mit Ziegeln zu decken. Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Garagendächer dürfen eine Dachneigung zwischen 0 u. 5° haben. Kniestöcke werden nicht zugelassen.

3.) Äussere Gestaltung

a) Auffallende Farben sind zu vermeiden.

b) Die Einfriedigung der Grundstücke ist mit einfachen Zäunen oder Hecken aus bodenständigen Sträuchern im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt herzustellen.

4.) Nachrichtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BBauG)

Öffentlich bekannt gemacht am 5. IV. 1969 durch Engelhardt - Pöfer u. Wischling
 Öffentlich aufgelegt vom 15. IV. 1969 bis 5. V. 1969
 Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschluß vom 1. IV. 1969
 Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschluß vom 4. V. 1969
 Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Ludwigsburg Nr. U 59-612.21
 vom 21.8.1969